



**Amtsblatt**

**für die**

**Stadt Schleswig**

**Nr. 3/2025**

**Schleswig, 31. März 2025**

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 23 Bekanntmachung über Öffentliche Zustellungen des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)
- Seite 25 Bekanntmachung der Entgeltordnung für a) die Erhebung eines Entgelts zur Besichtigung des Stadtmuseums und des Museums für Outsiderkunst sowie b) die Erhebung eines Entgelts zur Benutzung der Ausstellungshalle des Stadtmuseums

## Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ergeht die Mahnung nach § 270 LVwG für folgende pflichtige Person:

Herrn Ralf-Toni Klein, Adresse unbekannt  
Schreiben vom 16.01.2025, Kassenzeichen 27738

Die Zustellung der Mahnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da sie auf andere Weise nicht ausführbar ist.

Die Mahnung kann von der betroffenen Person im

**Rathaus Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer-Nr. 128,**

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
und Donnerstag zusätzlich	14:30 - 18:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Mahnungen gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind (§ 155 Abs.2 LVwG).

Schleswig, 19.03.2025

gez.

Renk  
Leiter der Finanzbuchhaltung

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 3/2025 vom 31.03.2025

## Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (Abgabenordnung – AO -) in Verbindung mit § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -).

Zur Festsetzung der Grundsteuer ergehen die Grundsteuerbescheide für folgende pflichtigen Personen/Firmen:

- Frau Kim-Anna van Snick und Herrn Marc Schmidt  
Schreiben vom 13.02.2025, Kassenzeichen 30451/001-002
- Firma Gerdson-Haus GmbH & Co. KG  
Schreiben vom 14.01.2025, Kassenzeichen 28047/001-002 u. 04009/003-002
- Erbgemeinschaft nach Irene Kordt  
Schreiben vom 14.01.2025, Kassenzeichen 07238/001-002

- Herr Wilhelm Diedrichsen  
Schreiben vom 14.01.2025, Kassenzeichen 20928/001-002
- Herr Timo Schmidt  
Schreiben vom 14.01.2025, Kassenzeichen 29686/001-002 + 002-002
- Herr Dieter Sulewski  
Schreiben vom 14.01.2025, Kassenzeichen 22877/001-002 bis 004-002
- Firma MK Nord Immobilien GmbH & Co. KG  
Schreiben vom 14.01.2025, Kassenzeichen 30992/001-002
- Frau Kirsten Lorenzen  
Schreiben vom 14.01.2025, Kassenzeichen 25235/001-002
- Frau Daniele Leonhardt  
Schreiben vom 14.01.2025, Kassenzeichen 27923/001-002
- Frau Wiebke Rübentus  
Schreiben vom 14.01.2025, Kassenzeichen 23447/001-002
- Firma Inter-Schlei Erschliessungs- und Baugesellschaft mbH und Co. KG  
Schreiben vom 14.01.2025, Kassenzeichen 06295/001-002

Die Zustellung der Grundsteuerbescheide erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da sie auf andere Weise nicht ausführbar ist.

Die Grundsteuerbescheide können von den betroffenen Personen/Firmen im

**Rathaus Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer-Nr. 17/18,**

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
und Donnerstag zusätzlich	14:30 - 18:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Grundsteuerbescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind (§ 122 Abs. 4 AO i.V.m. § 155 Abs.2 LVwG).

Schleswig, 05.03.2025

gez.

Tramm  
Leiter Sachgebiet Steuern/Abgaben

## Bekanntmachung

### Entgeltordnung für

- a) die Erhebung eines Entgelts zur Besichtigung des Stadtmuseums und des Museums für Outsiderkunst sowie
- b) die Erhebung eines Entgelts zur Benutzung der Ausstellungshalle des Stadtmuseums

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Ratsversammlung am 03.03.2025 folgende Entgeltordnung erlassen:

#### § 1 Gegenstand des Entgelts

Für den Eintritt in das Stadtmuseum, Friedrichstraße 9 – 11, und in das Museum für Outsiderkunst, Stadtweg 57, wird ein Entgelt erhoben.

Für die Benutzung der Ausstellungshalle des Stadtmuseums wird ein Entgelt erhoben.

#### § 2 Höhe des Entgelts

- a) Das Entgelt für die einmalige Besichtigung des Stadtmuseums beträgt:

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Einzelkarte für Erwachsene      | 7,00 Euro |
| 2. Einzelkarte zu ermäßigtem Tarif | 3,50 Euro |

(für Schüler\*innen ab 6. Lebensjahr, für Auszubildende, Student\*innen, Mitarbeitende im Freiwilligendienst, Empfänger\*innen von Leistungen nach SGB II und XII, Mitglieder der Gesellschaft für Schleswiger Stadtgeschichte, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %, Sozialpassinhabende, Inhabende der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein).

- |  |            |
|--|------------|
| 3. Gruppenkarte (ab 10 Personen)   |            |
| a. Erwachsene pro Person   | 5,00 Euro  |
| b. Ermäßigter Tarif (s.o.)   | 3,00 Euro  |
| 4. Familienkarte (für Eltern mit schulpflichtigen Kindern unter 16 Jahren) | 15,00 Euro |

- b) Das Entgelt für die einmalige Besichtigung des Museums für Outsiderkunst beträgt:

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Einzelkarte für Erwachsene      | 2,00 Euro |
| 2. Einzelkarte zu ermäßigtem Tarif | 1,00 Euro |

(für Schüler\*innen ab 6. Lebensjahr, für Auszubildende, Student\*innen, Mitarbeitende im Freiwilligendienst, Empfänger\*innen von Leistungen nach SGB II und XII, Mitglieder der Gesellschaft für Schleswiger Stadtgeschichte, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %, Sozialpassinhabende, Inhabende der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein)

- |  |           |
|--|-----------|
| 3. Gruppenkarte (ab 10 Personen)   |           |
| a. Erwachsene pro Person   | 1,00 Euro |
| b. Ermäßigter Tarif (s.o.)   | 0,50 Euro |
| 4. Familienkarte (für Eltern mit schulpflichtigen Kindern unter 16 Jahren) | 3,00 Euro |

c) Das Benutzungsentgelt für die Ausstellungshalle beträgt pro Person und Veranstaltung für:

- |                     |           |
|---------------------|-----------|
| 1. Erwachsene       | 7,00 Euro |
| 2. Ermäßigter Tarif | 3,50 Euro |

(für Schüler\*innen ab 6. Lebensjahr, für Auszubildende, Student\*innen, Mitarbeitende im Freiwilligendienst, Empfänger\*innen von Leistungen nach SGB II und XII, Mitglieder der Gesellschaft für Schleswiger Stadtgeschichte, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %, Sozialpassinhabende, Inhabende der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein)

3. Bei geschlossenen Gruppen, die Veranstaltungen in der Ausstellungshalle durchführen, beträgt die Nutzungsgebühr mindestens 200,00 Euro

### **§ 3 Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung des Entgelts für die Besichtigung des Stadtmuseums und des Museums für Outsiderkunst ist jeder Gast verpflichtet.

Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von besonderen Auslagen für die Nutzung der Ausstellungshalle sind die Veranstaltenden verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner\*innen.

### **§ 4 Fälligkeit**

Das Entgelt zur Besichtigung des Stadtmuseums und des Museums für Outsiderkunst ist sofort fällig.

Das Benutzungsentgelt für die Ausstellungshalle ist bei Einzelbesucher\*innen sofort fällig.

Bei Nutzung der Ausstellungshalle durch Gruppen ist das Benutzungsentgelt innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung von den Veranstaltenden an die Finanzbuchhaltung der Stadt Schleswig unter gleichzeitiger Angabe des Verwendungszwecks zu zahlen.

### **§ 5 Sonderentgelte**

Im Zusammenhang mit Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen kann die Museumsleitung abweichende Entgelte festsetzen.

### **§ 6 Entgeltbefreiung, Ermäßigung**

- Schulklassen aus Schleswig haben im Stadtmuseum sowie im Museum für Outsiderkunst freien Eintritt.
- Veranstaltungen in der Ausstellungshalle von den der Ratsversammlung angehörig Fraktionen und des Personalrates sind von der Zahlung der Entgelte befreit.
- Mitglieder des Vereins zur Förderung des Stadtmuseums Schleswig e. V. sind für die Besichtigung des Stadtmuseums von der Zahlung der Entgelte befreit.

Die Museumsleitung kann in besonders begründeten Einzelfällen die Entgelte ermäßigen oder erlassen.

### **§ 7 Abrechnung der Entgelte**

Zur Deckung der Personal- und sonstigen Kosten steht der Hesterberg & Stadtfeld gGmbH ein Anteil an den Entgelten nach § 2 b) – Museum für Outsiderkunst – in Höhe von 50 % zu. Der Betrag ist mindestens jährlich abzurechnen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft. Die Entgeltordnung aus dem Jahr 2009 inkl. aller Nachträge wird außer Kraft gesetzt.

Schleswig, 25.03.2025

gez.

L.S.

Stephan Dose  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 3/2025 vom 31.03.2025